

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

2/04

I. Judikatur

1. OGH 25.3.2004, 6 Ob 187/03 y

- a) Der Stiftungsvorstand darf Änderungen der Stiftungserklärung nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen. Der im Stiftungszweck dargelegte Stifterwille ist vom Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Abänderungsbefugnis jedenfalls zu beachten.
- b) Es reicht nicht aus, dass sich die Verhältnisse allgemein geändert haben. Die Änderungen müssen die Stiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen.
- c) Den Stiftungsvorstand trifft gegebenenfalls eine Verpflichtung Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen sobald die Voraussetzungen hiezu vorliegen.
- d) Die Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand bedarf der gerichtlichen Genehmigung, wodurch die ordnungsgemäße Ausübung der Änderungsbefugnis durch den Stiftungsvorstand kontrolliert wird.

Anmerkung

- a) Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info. Umfassende Entscheidungsbesprechung N. Arnold, GeS aktuell 2004, 240 ff.
- b) Dem Stiftungsvorstand kommt nach § 33 Abs 2 PSG (zwingend) das Recht zu, die Stiftungserklärung unter Wahrung des Stiftungszwecks zur Anpassung an geänderte Verhältnisse zu ändern. Eine derartige Änderung darf nur dann vorgenommen werden, wenn sie wegen Wegfalls der/des Stifters, mangels Einigkeit bei Stiftermehrheit oder mangels Änderungsvorbehaltes sonst nicht mehr möglich wäre. Die Änderung durch den Stiftungsvorstand bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Nicht verfahrensgegenständlich war die Frage, ob auch für die Änderung der Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsvorstand eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist. Der OGH hat allerdings bestätigt, dass die gerichtliche Genehmigung der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung des Änderungsrechtes durch den Stiftungsvorstand dient. Es sprechen daher mE die besseren Argumente dafür, dass auch eine allfällige Änderung der Stiftungszusatzurkunde gerichtlich zu genehmigen ist und eine teleologische Reduktion des § 33 Abs 3 PSG nicht in Betracht kommt.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



2. OGH 10.2.2004, 5 Ob 262/02 v

Auch die Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an Gesellschaftsanteilen an eine Privatstiftung kann zu einer entscheidenden Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten iSd § 12a Abs 3 MRG und damit zur Berechtigung des Vermieters zur Anhebung des Mietzinses führen.

Anmerkung

Die zitierte OGH-Entscheidung wäre voraussichtlich nicht anders ausgefallen, wenn das Fruchtgenussrecht an den Gesellschaftsanteilen nicht einer Privatstiftung, sondern einem anderen Rechtsträger eingeräumt worden wäre. Dieses Beispiel zeigt allerdings, dass Privatstiftungen nicht gegen Mietzinsanhebungen infolge Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten „immun“ sind. Zu den möglichen mietrechtlichen Folgen bei Zwischenschaltung einer Privatstiftung siehe ausführlich *N. Arnold*, Die Privatstiftung im Anwendungsbereich des § 12a MRG, wobl 2003, 97 ff.

3. OGH 14.10.2003, 1 Ob 227/03 v

Der OGH fasst (aus anderem Zusammenhang) die „Grundsätze der Privatstiftung“ zusammen.

Anmerkung

Download der Entscheidung unter www.privatstiftung.info.

II. Abgabenrechtliches**1. Änderung der Stiftungsrichtlinien (Download unter www.privatstiftung.info)****2. Fachgutachten KFS/RL 18 mit Anm Reiter, RWZ 2004/45, 183**

Der Fachsenat für Handelsrecht und Revision hat das Fachgutachten KFS/RL 18 zur Behandlung der Zwischenkörperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 3 KStG verabschiedet. Die Zwischenkörperschaftsteuer führe demnach nie zu einem Steueraufwand der Stiftung, obwohl diese nach dem Gesetz Schuldnerin der Steuer sei. Vor der Zahlung sei ein aktiver Ausgleichsposten in Höhe der für die Zwischenkörperschaftsteuer gebildeten Rückstellung zu bilden, der im Zeitpunkt der Zahlung gegen die Rückstellung zu verrechnen sei. Bei Wesentlichkeit werde der Ausweis in einem gesonderten Hauptbilanzposten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen empfohlen. Die Forderung sei in der Bilanz mit ihrem Barwert anzusetzen. Bei der Abzinsung der Forderung sei der voraussichtliche mittlere Zeitraum bis zur Refundierung und ein aus der Sekundärmarktrendite von Bundesanleihen abgeleiteter Zinssatz zugrunde zu legen. Weiters setzt sich dieses Gutachten mit Einzelheiten des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhangsangaben auseinander.

III. Literaturrecherche

- a) *Krejci*, Die Aktiengesellschaft als Stifter (Verlag Manz, 2004)
Dieses Werk analysiert gesellschaftsrechtliche Grenzen der Stifterstellung von Kapitalgesellschaften.
- b) *Fraberger*, Darf beim Erben/Schenken/Stiften von Aktien vom Börsenkurs abgewichen werden?, SWK 2004, S 463
In diesem Beitrag werden Bewertungsmethoden (insbesondere auch deren zwingende Heranziehbarkeit) kritisch untersucht.
- c) *N. Arnold*, Einflussmöglichkeiten für Stifter und Begünstigte, Gewinn 4/04, 225
Der Autor gibt einen Überblick über die Einflussnahme durch Stifter und Begünstigte bzw Absicherung dieser Einflussmöglichkeiten in der Stiftungserklärung.
- d) *Spring*, Privatstiftung: Errichtung sowie Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Beirates, RdW 2004/162
Dieser Beitrag widmet sich Fragen der Organstellung und der Einrichtung eines Beirates.
- e) *H. Torggler*, Ein Plädoyer für die „offene Privatstiftung“, FS Doralt, 651 ff
Der Autor tritt für die Zulässigkeit der nachträglichen Erweiterung des Stifterkreises einer bestehenden Privatstiftung ein. Da die hA derartige Konstruktionen nicht für zulässig erachtet, befürwortet er eine Änderung der Gesetzeslage.
- f) *Marschner*, Auslandsveranlagung bevorzugt, ÖStZ 2004/485
In diesem Beitrag wird die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geänderte Besteuerung von ausländischem Kapitalvermögen dargestellt. Insbesondere im Bereich der Befreiung von der Erbschaftssteuer können diese Regelungen auch für Vermögenszuwendungen an Privatstiftungen Bedeutung haben.
- g) *N. Arnold/Ludwig*, Exit- und Umgründungsszenarien bei Privatstiftungen, in Stiftungsservice (Kathrein & Co, Ausgabe 5, 2004), 5 ff
Die beiden Autoren stellen Exit- und Umgründungsmöglichkeiten bei der Privatstiftung (in stiftungs- und steuerrechtlicher Sicht) vor. Insbesondere in jenen Fällen, in denen ein Widerruf nicht möglich ist, kann sich das Erfordernis anderer Umwegkonstruktionen ergeben.
- h) *Wellinger*, Nutzungszuwendungen von Privatstiftungen, RdW 2004/336
Wellinger untersucht die Bewertung von Nutzungszuwendungen von Privatstiftungen. Er kritisiert die Ansicht der Finanzverwaltung (lt Stiftungsrichtlinien) als gesetzwidrig. Bewertungsmaßstab für Zuwendungen von Privatstiftungen in Form von sonstigen Vorteilen könne ausschließlich der fiktive Aufwand sein (nicht allerdings der Mittelpreis des Verbrauchsortes).
- i) *Tanzer*, Der steuerrechtliche Durchgriff gegenüber österreichischen Privatstiftungen, ecolex 2004, 471 ff
Dieser Beitrag widmet sich Fragen des Durchgriffs bei der Privatstiftung, insbesondere auch im Bereich der zeitnahen Veräußerung.
- j) SWK 2004, T 122, Zahl der Stiftungen in Österreich weiter gestiegen
Nach Auskunft des Verbandes österreichischer Privatstiftungen gab es per Ende 2003 2.483 Privatstiftungen. Das Kapital ist Schätzungen zufolge rund zur Hälfte Unternehmensbeteiligung zuzuordnen, ein Viertel entfällt auf Immobilien, ein weiteres Viertel auf Wertpapiere.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



- k) *N. Arnold*, Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand, GeS aktuell 2004, 240 ff
Der Autor untersucht die Aussagen des OGH in seiner Entscheidung vom 25.3.2004, 6 Ob 187/03 y, und stellt Lösungsansätze für in der Rechtsprechung noch nicht behandelte Fragen in Zusammenhang mit der Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand vor.
- l) *Reiter*, Die Behandlung der Zwischenkörperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 3 KStG im Jahresabschluss von Privatstiftungen, RWZ 2004/45, 183
Siehe bereits oben Punkt II. Abgabenrechtliches.

IV. Seminarvorschau

Weitere Termine für den Ausbildungslehrgang mit Zertifikatsabschluss – Privatstiftungen

Aufgrund des großen Erfolges des Ausbildungslehrgangs wird dieser vom 17. bis 19.11.2004 im Crowne Plaza Vienna wiederholt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2004

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).